

**VON GRAFFENRIED**
TREUHAND**TREUHAND-INFO 2023/07**

AKTUELLE INFORMATIONEN DER VON GRAFFENRIED AG TREUHAND

INHALTSVERZEICHNIS

STEUERLICHE ÄNDERUNGEN IM KANTON BERN	SEITE 1
REVIDIERTES DATENSCHUTZGESETZ SEIT 1.9.2023 IN KRAFT	SEITE 4
NEUERUNGEN SOZIALVERSICHERUNGEN 2024	SEITE 5
SEMINAR- UND KURSANGEBOTE	SEITE 6

STEUERLICHE ÄNDERUNGEN IM KANTON BERN

Die kantonale Steueranlage für juristische Personen wird ab dem Steuerjahr 2024 um 2 Steuerzehntel gesenkt. Die ursprünglich geplante Senkung der kantonalen Steueranlage für natürliche Personen wurde verschoben und ist ab dem Steuerjahr 2025 geplant. Per 1. Januar 2024 wird zudem die Steuergesetzrevision 2024 des Kantons Bern in Kraft treten. Insgesamt ist es eine schlanke Revision, welche keine steuerpolitischen Themen auf Stufe Kanton aufgreift. Die nächste Steuergesetzrevision, welche voraussichtlich frühestens per 2027 in Kraft treten dürfte, wird demgegenüber grössere Änderungen mit sich bringen.

STEUERGESETZREVISION 2024**Besteuerung von Photovoltaik- und Solarthermieanlagen****Vermögenssteuer**

Im Kanton Bern war lange umstritten, ob Photovoltaikanlagen bei der Berechnung des amtlichen Werts zu berücksichtigen sind und es erfolgten mehrere Gerichtsentscheide zu dieser Thematik. Nach der aktuellen und bis zum 31. Dezember 2023 gültigen Praxis fliessen bei

nicht landwirtschaftlichen Grundstücken einzig Aufdachanlagen nicht in den amtlichen Wert ein. Indachanlagen und Solarthermieanlagen wurden jedoch bewertet und führten entsprechend zu einem höheren amtlichen Wert.

Ab dem 1. Januar 2024 wird das Berner Steuergesetz ausdrücklich festhalten, dass alle Photovoltaik- und Solarthermieanlagen bei nicht landwirtschaftlichen Grundstücken nicht bewertet werden. Sie sind damit nicht Bestandteil des amtlichen Werts.

Die Photovoltaik- und Solarthermieanlagen werden steuerrechtlich neu als bewegliches Vermögen im Umfang von 20% des Anschaffungswerts berücksichtigt. Bei der interkommunalen Steuerauscheidung werden sie folglich der Wohnsitzgemeinde der Eigentümer zur Besteuerung zugewiesen.

Die Gesetzesänderung führt bei Eigentümern von bestehenden Indachanlagen und Solarthermieanlagen zu einem tieferen amtlichen Wert des Grundstücks. Die Steuerverwaltung wird deshalb einen neuen, tieferen amtlichen Wert festsetzen. Die steuerpflichtigen Personen müssen ihre Solarthermieanlagen jedoch in einem eigenen Antragsverfahren geltend machen, da diese

Anlagen bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern nicht systematisch erfasst sind. Zu diesem Zweck wird ein zusätzlicher Brief zusammen mit der Liegenschaftsteuerrechnung 2023 verschickt.

Der tiefere amtliche Wert ist im Übrigen auch für die Liegenschaftsteuer massgebend.

Einkommenssteuer

Eigenmietwert

Nach der aktuellen Praxis erhöhen Solarthermieanlagen den Eigenmietwert. Ab dem 1. Januar 2024 werden weder Photovoltaikanlagen noch Solarthermieanlagen im Eigenmietwert berücksichtigt.

Stromproduktion

Bis zum 31. Dezember 2023 gilt das Bruttoprinzip, d.h. die Erträge aus dem Verkauf des produzierten Stroms sind vollumfänglich steuerbar und der Bezug beim Stromanbieter stellt nicht abzugsfähige Lebenshaltungskosten dar.

Ab dem Steuerjahr 2024 erfolgt ein Wechsel zum Nettoprinzip. Steuerbar ist nur die Differenz zwischen dem Ertrag aus dem Stromverkauf und dem bezogenen Strom. Neu gilt auch eine Bagatellgrenze für die Deklaration. Die Erträge aus der Stromproduktion sind erst ab einer Anlagegrösse von 10 kW zu deklarieren. Die massgebende Praxis der Steuerverwaltung des Kantons Bern wird in den kommenden Monaten publiziert.

Beispiel

Anna hat auf ihrem Einfamilienhaus eine kleine Photovoltaikanlage installiert. Der produzierte Strom, welchen sie nicht selbst verbraucht, wird in das Netz des lokalen Stromanbieters eingespielen. Der Ertrag aus dem Stromverkauf beträgt CHF 1'700. In den Zeiträumen, in welchem die Photovoltaikanlage zu wenig Strom produziert, bezieht Anna zusätzlichen Strom für CHF 1'300.

Nach dem Bruttoprinzip versteuert Anna den verkauften Strom von CHF 1'700 und kann den bezogenen Strom von CHF 1'300 steuerlich nicht geltend machen.

Nach dem ab dem 1. Januar 2024 geltenden Nettoprinzip muss Anna nur die Differenz zwischen dem verkauften und bezogenen Strom versteuern, d.h. CHF 400.

Abzüge

Die Kosten für die Anschaffung einer Photovoltaik- oder Solarthermieanlage können als Liegenschaftsunterhaltskosten bei der Einkommenssteuerveranlagung geltend gemacht werden. Ab dem 1. Januar 2024 gilt dies auch für Installationen von Photovoltaik- und Solarthermieanlagen, welche im Rahmen eines Neubaus anfallen. Die steuerpflichtige Person hat kein Wahlrecht, ob

sie Liegenschaftsunterhaltskosten geltend machen will, oder die Investition als Anlagekosten bei der Grundstückgewinnsteuer anrechnen will. Die Anschaffungskosten sind stets im Rahmen der Einkommensbesteuerung geltend zu machen.

Geschäftsvermögen

Beim Geschäftsvermögen stellt sich insbesondere die Frage, ob die Photovoltaik- oder Solarthermieanlage als Anlagekosten bei der Grundstückgewinnsteuer qualifizieren. Bei der Aktivierung einer Anlage bei einem Neubau ändert sich die Praxis der Steuerverwaltung des Kantons Bern.

Massgebend ist die Verbuchung in der Buchhaltung. Wird eine Photovoltaik- oder Solarthermieanlage als Teil der Liegenschaft aktiviert, stellen die Kosten Anlagekosten dar. Erfolgt eine separate Aktivierung (z.B. als feste Einrichtung/Installation), qualifizieren die Kosten nicht als Anlagekosten. Dies gilt neu sowohl bei bestehenden Gebäuden als auch bei Neubauten.

Eine ähnliche Thematik stellt sich bei Subventionen für die Photovoltaik- oder Solarthermieanlage. Bei einer separaten Verbuchung stellen die Subventionen steuerbaren Ertrag dar und vermindern die Anlagekosten nicht. Bei einer Verbuchung als Teil der Liegenschaft vermindern die Subventionen die Anlagekosten. Dies gilt neu sowohl bei bestehenden Gebäuden als auch bei Neubauten.

Weitere ausgewählte Änderungen

Abzug für Kinderdrittbetreuung

Der maximale Abzug für die Kinderdrittbetreuung wird von aktuell CHF 12'000 auf CHF 16'000 erhöht.

Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose

Arbeitslose Personen ab 60 Jahren erhalten zur Deckung des Existenzbedarfs bis zum AHV-Alter unter gewissen Voraussetzungen eine Überbrückungsleistung. Das Berner Steuergesetz hält neu explizit fest, dass diese Überbrückungsleistungen steuerfrei sind.

Steuerliche Behandlung von finanziellen Sanktionen

Das Berner Steuergesetz hält neu explizit fest, dass folgende Aufwendungen nicht abziehbar sind:

- Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts
- Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten
- Bussen und Geldstrafen
- Finanzielle Verwaltungssanktionen, soweit sie einen Strafzweck haben

Sanktionen der letzten beiden Aufzählungszeichen, die von einer ausländischen Straf- oder Verwaltungsbehörde verhängt worden sind, sind ausnahmsweise abziehbar, wenn die Sanktion gegen den schweizerischen Ordre public verstösst oder die steuerpflichtige Person glaubhaft darlegt, dass sie alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten.

Begründung einer Einsprache

Das Berner Steuergesetz sieht in der aktuellen Fassung vor, dass eine Einsprache gegen eine Veranlagungsverfügung begründet werden muss. Diese Formulierung widerspricht dem Steuerharmonisierungsgesetz und wird daher per 1. Januar 2024 aufgehoben.

Eine Einsprache muss nur dann begründet werden, wenn sie sich gegen eine Ermessensveranlagung richtet.

Senkung der kantonalen Steueranlage bei den juristischen Personen ab dem Steuerjahr 2024

Der Grosse Rat hat am 5. Dezember 2023 das Budget 2024 für den Kanton Bern genehmigt. Das Budget 2024 enthält unter anderem eine Senkung der kantonalen Steueranlage bei den juristischen Personen ab dem Steuerjahr 2024 um 2 Steuerzehntel, also von 2.82 auf 2.62.

Weitere geplante Steuersenkungen

Die ursprünglich geplante Senkung der kantonalen Steueranlage bei den natürlichen Personen um 0,5 Steuerzehntel, d.h. von 3.025 auf 2.975, wurde auf das Jahr 2025 verschoben. Für den Fall, dass der Kanton Bern Ausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank von mindestens rund CHF 160 Millionen erhält, könnte die Steuersenkung bereits ab dem Steuerjahr 2024 erfolgen. Nach dem aktuellen Stand scheint eine derartige Ausschüttung der Schweizerischen Nationalbank jedoch unwahrscheinlich.

Der Regierungsrat hat kürzlich die Steuerstrategie des Kantons Bern aktualisiert. Darin hat er sich das Ziel gesetzt, die generelle Steuerbelastung im Kanton Bern in Richtung Mittelfeld der Kantone zu senken. Bis 2027 sollen die kantonale Steueranlage für die juristischen Personen auf 2.38 und bis 2030 die kantonale Steueranlage für die natürlichen Personen auf mindestens 2.9 gesenkt werden.



Seit dem 1. September 2023 ist in der Schweiz das revidierte Datenschutzgesetz (DSG) in Kraft. In einem Grobüberblick zeigen wir, was KMU mindestens beachten und vorkehren sollten.

Die rasch fortschreitende technologische Entwicklung und die Digitalisierung machten eine Aktualisierung des Bundesgesetzes über den Datenschutz aus dem Jahr 1992 notwendig. Das revidierte Datenschutzgesetz gilt für natürliche Personen, Unternehmen und Institutionen sowie Bundesorgane. Die Kantone haben gut föderalistisch eigene Datenschutzbestimmungen für ihre eigenen Tätigkeiten und für diejenigen ihrer Gemeinden. Die überarbeiteten gesetzlichen Vorschriften beschränken sich nur noch auf das Datensammeln über natürliche Personen. Es beinhaltet eine **Informationspflicht** an Personen, über welche Daten gesammelt und bearbeitet werden. Ebenfalls besteht gegenüber diesen Personen eine **Auskunftspflicht** und diese haben ein Recht auf Berichtigung oder Löschung von Daten. Grössere Unternehmungen werden zudem zur Führung eines Bearbeitungsverzeichnisses verpflichtet. Insgesamt sollen mit dem revidierten Datenschutzgesetz die Betroffenen gegen Datenmissbrauch besser geschützt werden und mehr Transparenz hinsichtlich der Verwendung ihrer persönlichen Daten erhalten. Es sieht auch eine Stärkung der Datenschutzaufsicht (durch den Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten EDÖB) sowie weiterreichende Strafbestimmungen bei Verstössen vor. Weil es zum revidierten Gesetz noch keine Rechtsprechung gibt und lediglich formuliert ist, dass Unternehmungen mit weniger als 250 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auf die Führung eines Bearbeitungsverzeichnisses verzichten können, wenn deren Datenbearbeitung ein geringes Risiko für Verletzungen der Persönlichkeit der betroffenen Personen mit sich bringt, ist die Umsetzung für KMU nicht klar definiert. Es empfiehlt sich aber, zwei Massnahmen – unabhängig von Grösse und Tätigkeit der Unternehmung – umzusetzen.

Datenbearbeitungsverzeichnis

Zwecks Übersicht sollten in einem einfachen Datenbearbeitungsverzeichnis oder Inventar alle gesammelten und erhobenen personenbezogenen Daten (über Mitarbeitende, Kunden, Lieferanten, Geschäftspartner, Konkurrenten, Organe und Inhaber usw.) aufgelistet werden. In der Praxis reicht bei KMU dazu eine einfache Word- oder Excel-Datei. Mit Hilfe dieses Inventars kann die Sensibilität der Daten bewertet werden. Einen besonderen Schutz benötigen die sogenannten **«besonders schützenswerten Personendaten»**. Dabei handelt

es sich beispielsweise um Informationen zur Religion, Gesundheit, Intimsphäre, Herkunft einer Person. Es ist festzuhalten und zu definieren, wer im Unternehmen Zugriff und Verwendung von welchen Daten hat und wo diese gesichert werden. Wenn die Bewirtschaftung durch Dritte (Outsourcing) stattfindet, sind mit diesem Partner Verantwortung und Pflichten schriftlich festzulegen. Die vorgenommene Datenerhebung hilft auch bei der Umsetzung der gesetzlichen Informationspflicht, indem Sie anmerken, für welche Zwecke (bspw. Lohnverarbeitung der Mitarbeitenden, Kundeninformationen per Mail, persönliche Lieferantenkontakte) eine Verwendung stattfinden darf. Wenn Informationen beispielsweise im Ausland gespeichert werden, sind – je nach Land – höhere Schutzmechanismen notwendig, da nach dem revidierten Datenschutzgesetz Daten nur unter gewissen Voraussetzungen ausserhalb der Schweiz bekannt gegeben werden dürfen.

Datenschutzerklärung

Aus den Erhebungen und Erkenntnissen heraus ist eine Datenschutzerklärung zu formulieren. Die Datenschutzerklärung sollte transparent, klar und einfach verständlich verfasst sein. Darin sollte beschrieben werden, wie (z.B. durch Besuch der Internetseite) und für welche Verwendungszwecke (z.B. Marketing, Kommunikation) Daten gesammelt und bearbeitet werden. Sie beschreibt, wem die Daten bekannt gegeben werden (z.B. Vertragspartner), wer für die Bearbeitung verantwortlich ist (z.B. bei Outsourcing von einzelnen Aufgaben) und wie die Daten geschützt werden (z.B. organisatorisch oder technisch). Die Bereitstellung oder Publikation der Datenschutzerklärung erfolgt vorteilhafterweise auf Ihrem Internet- oder Social-Media-Auftritt.

Sorgfalt und Sensibilität

Unabhängig der verschärften gesetzlichen Auflagen gilt es weiterhin im Umgang mit Personendaten, insbesondere mit besonders schützenswerten Personendaten, grösste Sorgfalt und Sensibilität zu wahren. Die Formulierung der Datenschutzerklärung und die Erhebung des Bearbeitungsverzeichnisses schärft den Sinn und die Wichtigkeit für den Datenschutz im Unternehmen, insbesondere auch gegenüber Mitarbeitenden. Es empfiehlt sich, dass Bearbeitungsverzeichnis und die Datenschutzerklärung periodisch auf deren Aktualität zu überprüfen und im Betrieb einen Verantwortlichen für den Datenschutz zu bestimmen.

Keine Anpassung der Grenzbeträge und Beitragsätze in der 1. Säule per 1. Januar 2024

Die Grenzbeträge und Beitragssätze in der 1. Säule bleiben im Jahr 2024 unverändert. Im Vorjahr ist in der Arbeitslosenversicherung (ALV) das seit 2011 erhobene Solidaritätsprozent auf Lohnbestandteilen ab CHF 148'201 weggefallen.

AHV / IV / EO und ALV-Beiträge						
(Arbeitgeber und Arbeitnehmende zusammen)	Arbeitnehmende			Selbständigerwerbende ¹⁾		
	2024	2023	2022	2024	2023	2022
AHV	8.7%	8.7%	8.7%	8.1%	8.1%	8.1%
IV	1.4%	1.4%	1.4%	1.4%	1.4%	1.4%
EO	0.5%	0.5%	0.5%	0.5%	0.5%	0.5%
ALV bis Höchstbetrag von CHF 148'200	2.2%	2.2%	2.2%	-	-	-
Total	12.80%	12.80%	12.80%	10.0%	10.0%	10.0%
ALV ab CHF 148'201 (Solidaritätsprozent)	-	-	1.0%	-	-	-

¹⁾ max. Beitragssatz gilt ab jährlichem Erwerbseinkommen von CHF 58'800 (2021/2022: CHF 57'400)

Die Leistungen (Alters-, Hinterlassenen- und IV-Renten) aus der 1. Säule bleiben per 1. Januar 2024 unverändert.

Monatliche AHV- / IV-Leistungen in CHF	ab 2023		2022 und 2021		2020 und 2019	
	mind.	max.	mind.	max.	mind.	max.
Einfache Rente pro Monat	1'225	2'450	1'195	2'390	1'185	2'370
Ehepaarrente pro Monat	1'837.50	3'675	1'792.50	3'585	1'777.50	3'555
Witwen- / Witwerrente	980	1'960	956	1'912	948	1'896
Waisenrente	490	980	478	956	474	948

Anpassung in der 2. Säule per 1. Januar 2024

Aufgrund der Koordination mit der 1. Säule erfolgen auch in der 2. Säule keine Anpassungen per 1. Januar 2024.

Jährliche BVG-Grenzbeträge in CHF	ab 2023	2022 und 2021	2020 und 2019
Mindestjahreslohn	22'050	21'510	21'330
Maximal versicherter Lohn BVG	88'200	86'040	85'320
Koordinationsabzug BVG	25'725	25'095	24'885
Maximal koordinierter Lohn BVG	62'475	60'945	60'435
Minimal koordinierter Lohn BVG	3'675	3'585	3'555
Maximal versicherbarer Lohn	882'000	860'400	853'200

Der **Mindestzinssatz** in der beruflichen Vorsorge beträgt ab dem Jahr 2024 neu 1.25% (vorher seit 2017: 1.0%).

Auf den 1. Januar 2024 werden die **seit 2020 laufenden Hinterlassenen- und Invalidenrenten der obligatorischen 2. Säule** erstmals der Teuerung angepasst. Der Anpassungssatz beträgt 6.0%. Alle anderen "Jahrgänge" von Renten werden nicht angepasst, aber im Rahmen der nächsten AHV-Rentenerhöhung überprüft und entsprechend frühestens auf den 1. Januar 2025 angepasst.

Keine Anpassung in der 3. Säule per 1. Januar 2024

Die maximale Einlage in die Säule 3a beträgt ab **2023 CHF 7'056** (bzw. **CHF 35'280** ohne 2. Säule). In den Jahren 2021 und 2022 betragen die Maximalbeträge CHF 6'883 (bzw. CHF 34'416 ohne 2. Säule).

Tipp: Einzahlungen in die Säule 3a gehen in der Hektik des Jahresendes oft vergessen. Zahlen Sie Ihren Beitrag deshalb bereits am Anfang des entsprechenden Jahres ein und profitieren Sie so noch zusätzlich vom Zins- und Zinseszinsseffekt.

PRAXISENTWICKLUNG UND NEUERUNGEN 2023 (Halbtagesseminar) **Präsenzseminar oder Live-Webinar**

Mittwoch, **13. Dezember 2023** (Vormittag) in **Zürich**

Auch dieses Jahr hat die ESTV mehrere Praxisänderungen vorgenommen und die ausländischen Steuerbehörden waren ebenfalls nicht untätig.

Die Steuersatzerhöhung per 1. Januar 2024 und deren Auswirkungen in der Praxis ist eins der vielen Themen, welche wir mit Ihnen anschauen werden.

Dieses traditionelle Mehrwertsteuerseminar gibt Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Praxisentwicklungen und Neuerungen und bringt Sie auf den aktuellsten Stand.

MWST-GRUNKURS 2024 (in 5 Halbtages-Modulen)

ab 8. Mai 2024 (jeweils Mittwochvormittags) **Live-Webinar**

Den seit Jahren beliebten Grundkurs bieten wir auch im Jahr 2024 wieder an. Unsere Dozierenden vermitteln die Grundlagen der Mehrwertsteuer – basierend auf den Gesetzes- und Ordnungsbestimmungen und der zu diesem Zeitpunkt publizierten Praxis der ESTV – mit praktischen Beispielen. Selbstverständlich werden auch die geplanten Änderungen der MWSTG Teilrevision angeschaut. Nach diesem Kurs verfügen Sie (wieder) über ein topaktuelles Grundwissen im Bereich MWST und können dieses direkt im Alltag umsetzen.

Auch im kommenden Jahr werden wir Ihnen wiederum einige unserer bewährten Seminare aus unserer Kompakt-Reihe anbieten.

MWST-KOMPAKT-SEMINARE

BEZUGSTEUER (120 Minuten) **Live-Webinar**

Donnerstag, **21. März 2024** (10.00 – 12.00 Uhr)

Wir vermitteln kurz und knapp: Was ist die Bezugsteuer, wie erkenne ich diese und wie muss ich sie abrechnen? Welche Fälle werden in der Praxis häufig nicht erkannt?

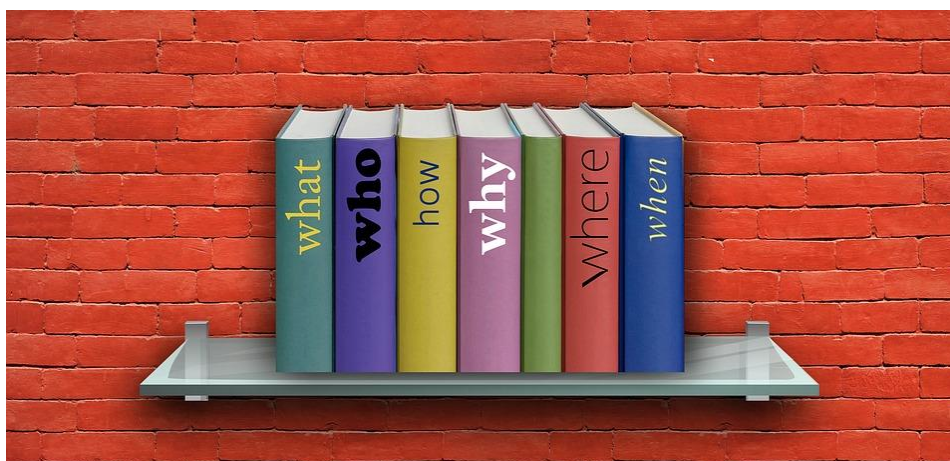
VORSTEUERKORREKTUR (120 Minuten) **Live-Webinar**

Donnerstag, **30. Mai 2024** (10.00 – 12.00 Uhr)

Sie erhalten in diesem kurzen, aber informativen und intensiven MWST-Seminar kompakt die mehrwertsteuerlichen Auswirkungen und Vorgehensweisen der Vorsteuerkorrekturen vermittelt.

Die Seminaurausschreibungen und Anmeldeformulare finden Sie auf unserer Website:

www.graffenried-treuhand.ch



IHRE ANSPRECHPARTNER FÜR FRAGEN ZUM NEWSLETTER



Martin Degiacomi

MWST-Spezialist STS, Treuhänder mit eidg. Fachausweis, Zugelassener Revisionsexperte
Telefon 031 320 56 05, martin.degiacomi@graffenried-treuhand.ch



Karin Merkli

MAS FH in Mehrwertsteuer, LL.M. VAT, dipl. Experte in Rechnungslegung und Controlling
Telefon 031 320 56 33, karin.merkli@graffenried-treuhand.ch



Rita Portner

dipl. Pensionskassenleiterin, Fachfrau im Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis
Telefon 031 320 56 60, rita.portner@graffenried-treuhand.ch



Stephan Richard

dipl. Wirtschaftsprüfer, Zugelassener Revisionsexperte
Telefon 031 320 56 02, stephan.richard@graffenried-treuhand.ch



Patrick Rüttimann

dipl. Treuhandexperte
Telefon 031 320 56 71, patrick.ruettimann@graffenried-treuhand.ch



Toni Schlegel

dipl. Wirtschaftsprüfer, Betriebsökonom FH, Zugelassener Revisionsexperte
Telefon 031 320 56 03, toni.schlegel@graffenried-treuhand.ch



Franziska Spreiter

dipl. Steuerexpertin, lic. oec. publ.
Telefon 031 320 56 40, franziska.spreiter@graffenried-treuhand.ch



Lukas Stotzer

dipl. Steuerexperte MLaw
Telefon 031 320 56 41, lukas.stotzer@graffenried-treuhand.ch



Michel Zumwald

dipl. Wirtschaftsprüfer, Betriebswirtschafter HF, Zugelassener Revisionsexperte
Telefon 031 320 56 24, michel.zumwald@graffenried-treuhand.ch

**Abonnieren Sie unseren Treuhand-Newsletter in elektronischer Form
kostenlos auf unserer Website www.graffenried-treuhand.ch**